



Wassersportverein „Niederrhein“ e.V.

DUISBURG

SPORTPLATZANLAGE UND BOOTSHAUS AM BARBARASEE

A. Allgemeines

§1. Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1946 gegründete Verein führt den Namen Wassersportverein „Niederrhein“ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nr. 1192 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung aller Kanusportarten, des Segelsports, des Schwimmsports und die Förderung der Jugendpflege.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§3. Gemeinnützigkeit

1. Der WSV Niederrhein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (§§ 51 bis 68 AO).
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4. Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtsportbund Duisburg
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

Vereinsmitgliedschaft

§5. Erwerb der Mitgliedschaft

4. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
5. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
6. Der Aufnahmeantrag eines Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Schutzbefohlenen aufzukommen.
7. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
8. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§6. Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) Fördermitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Weitere Einschränkungen können in den jeweiligen Ordnungen festgelegt werden.

Sie haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§7. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (s. hierzu § 8);
 - c) durch Tod;
 - d) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen;
 - e) durch Auflösung des Vereins;
 - f) nach Ablauf des Kurses.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Mitglieder der Vereinsjugend können mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende kündigen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§8. Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - d) das Ansehen des Vereines und den Ruf von Mitgliedern öffentlich schädigt.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes oder durch persönliche Übergabe mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
7. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9. Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und Arbeitsleistungen erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und Arbeitsleistungen, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Sie werden in einer Finanz- und Gebührenordnung festgehalten.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am

Lastschriftverfahren erlassen.

10. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§10. Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§11. Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, der Mitarbeiter und der Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafen;
 - b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb;
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot zum Betreten des Vereinsgeländes.
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absätze 5 – 7 Anwendung.

C. Die Organe des Vereins

§12. Die Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der geschäftsführende Vorstand;
 - c) der Vereinsleitung;
 - d) die Jugendversammlung.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der geschäftsführende Vorsitzende.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Vereinsleitung kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten

nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

7. Einzelheiten kann die Finanz- und Gebührenordnung regeln.

§13. Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Wird bei Wahlen keine Mehrheit für einen Kandidaten erreicht, erfolgen weitere Wahlgänge, bis ein Kandidat die erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung

ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres sofern es mindestens ein Jahr Mitglied im Verein ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist bekannt zu geben. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
11. Anträge, die nicht fristgerecht dem Vorstand übergeben wurden, sind als Dringlichkeitsanträge zur Beratung und Beschlussfassung zuzulassen sofern es sich nicht um Anträge zu Satzungsänderung und Änderungen des Vereinszwecks handelt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.

§14. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Bestätigung des Beirates;
7. Bestätigung der Abteilungsleitungen
8. Ernennung der Ehrenmitglieder;
9. Genehmigung des Haushaltsansatzes;
10. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
11. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
12. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§15. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.

§16. Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchsten fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsämter und einen eventuellen Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Es können die Posten des
 - a) 1. Vorsitzenden;
 - b) 2. Vorsitzenden (Technik);
 - c) 2. Vorsitzenden (Sport);
 - d) Kassenwartes;
 - e) Schriftführers.
 besetzt werden.
2. Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) sind die bis zu drei Personen mit den Aufgaben a) bis c). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er überwacht und ordnet die Arbeiten der weiteren Vereinsorgane. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden. Die Aufgaben dieser Ausschüsse werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§17. Die Vereinsleitung

1. Der Vereinsleitung besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) den Abteilungsleitern,
 - c) dem Jugendwart.
 - d) dem Beirat
2. Aufgaben der Vereinsleitung sind insbesondere:
 - a) Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
 - b) Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
3. Weitere Aufgaben der Vereinsleitung sind in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Die Mitglieder der Vereinsleitung haben in der Sitzung der Vereinsleitung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorsitzenden einberufen. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsleitungsmitglieder anwesend ist.
5. Die Vereinsleitung trifft mindestens alle 2 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorsitzenden einberufen.

§18. Abteilungen

1. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied der Vereinsleitung.
3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§19. Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen.
 - a) Der Bootshauswart
 - b) Bootswart
 - c) Allgemeinwart
 - d) Mitglieder für weitere Aufgaben
2. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirates für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Berufung. Sie kann einzelne Mitglieder unter Angabe von Gründen ablehnen. Lehnt die Mitgliederversammlung das berufene Beiratsmitglied ab, muss der Vorstand erneut ein Mitglied benennen. Die Mitglieder im Beirat sind Mitglied der Vereinsleitung.

D. Vereinsjugend

§20. Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

E. Sonstige Bestimmungen

§21. Kassenprüfer

5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder der Vereinsleitung angehören dürfen.
6. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der der Vereinsleitung. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
7. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§22. Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Finanz- und Gebührenordnung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Bootshausordnung
 - d) Sportordnung
 - e) Weitere für das Vereinsleben notwendige Ordnungen
2. Der Vorstand genehmigt die Ordnungen der Abteilungen
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
4. Die Ordnungen sind in der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§23. Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden,

soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

3. Mitglieder haften gegenüber dem Verein und gegen andere Mitglieder für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden an Gegenständen des Vereinsvermögens.

§24. Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§25. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den für den Verein zuständigen Landesverband mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§26. Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. März 2011 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Ralf Budde
1. Vorsitzender

